

Der Westfälische Frieden

Eine Säkularerinnerung

Der Westfälische Frieden, dessen im Jahre 1948 zur Erinnerung an seinen Abschluß vor dreihundert Jahren viel gedacht worden ist, ist alles andere als ein verstaubtes Museumsstück der Geschichte. Er lebt noch unter uns in Deutschland, und wir leben, ohne es zu wissen, in seinen Gedanken und Auswirkungen. Seine Aktualität ist manchmal geradezu erschreckend, nicht nur weil der Vergleich zwischen 1648 und 1948 naheliegt, sondern weil historisch-politisch seine Bestimmungen uns Menschen des 20. Jahrhunderts in eigentümlicher Weise nahe sind. Wir staunen, wenn wir uns bewußt werden, wie stark unser staatlich-politisches und nicht zuletzt auch unser kirchlich-religiöses Leben in Deutschland bis in die Gegenwart hinein von ihm geformt ist. Für die Fernwirkung des Rechts durch die Zeiten hindurch ist er ein Beispiel, das zugleich die Verantwortung derjenigen deutlich macht, die zur Gestaltung solchen Rechtes berufen sind.

Schon die Entstehungsgeschichte des Westfälischen Friedens spricht uns, die wir auf einem dornigen Wege dem Frieden näher zu kommen suchen, fast vertraut an. Sie zeigt, daß der Weg vom Krieg zum Frieden unendlich lang ist, und daß viel Geduld dazu gehört, ihn zu gehen. Der Hamburger Vorfriede vom 25. Dezember 1641 wurde erst am 2. April 1643 bestätigt. Und erst im Laufe des Jahres 1643 fanden sich die Gesandten, deren Zahl schließlich 160 betrug (unter Einrechnung der abberufenen und neu ankommenden) langsam ein.

Im Hamburger Vorfrieden von 1641 war auch der ganze schwerfällige Apparat des Kongresses vereinbart worden. Es handelte sich um einen Kongreß, der in zwei Städten tagte, dem katholischen Münster und dem protestantischen Osnabrück, die 54 km voneinander entfernt liegen. Die Straße zwischen beiden mußte neutralisiert werden. Denn anders ging es nicht. Wenn man überhaupt einen Kongreß wollte, mußte man die Doppeltagung wählen. Man vermied auf diese Weise unlösbare Rangstreitigkeiten zwischen den Gesandten des Königs von Frankreich und der Königin von Schweden, und der päpstliche Nuntius Chigi, der spätere Papst Alexander VII., der zwischen den katholischen Mächten vermittelte, konnte in Münster alles kirchliche Zeremoniell entfalten, ohne daß die in Osnabrück tagenden Protestanten daran Anstoß nahmen.

Aber mit dem Zusammentritt des Kongresses in zwei Städten begannen die Schwierigkeiten erst. Das Zeitalter des Barock nahm es mit Rangfragen auch unter Glaubensgenossen sehr ernst. Unendlich wurde darüber debattiert, ob ein Staatsbesuch vor der Türe, an der Treppe oder erst im Zimmer zu empfangen sei, und ob die Frau des Mainzer Gesandten das Recht habe, in einer eigenen Kutsche ihren Einzug zu halten, obwohl sie in den Kongreßakten nicht besonders genannt war.

Wir Menschen des sehr formlos gewordenen 20. Jahrhunderts sind sehr geneigt, über alle diese Formalitäten mitleidig zu lächeln. Wir vergessen aber dabei, daß, wie jedes Recht, auch das Recht der völkerrechtlichen Etikette errungen und unter Schwierigkeiten hervorgebracht werden mußte. Damals war die Völkerrechtsgemeinschaft der abendländischen Völker in genossenschaftlicher Form der Gleichberechtigung erst im Werden. Sie mußte deshalb auch auf diese Weise um die Ausdrucksmittel ihres Wesens ringen. Manches damals Erkämpfte und Erarbeitete ist bis heute geblieben und erleichtert den völkerrechtlichen Verkehr der Staaten untereinander. Dazu gehört z. B. die gleichbleibende Anrede „Exzellenz“ für jeden Gesandten eines souveränen Staates.

Wie alle späteren großen Kongresse und wie seine Vorgänger, die großen Konzilien der vorreformatorischen Zeit, war auch der Westfälische Friedenskongreß in ein reiches gesellschaftliches Leben eingebettet, wobei es im heiteren katholischen Münster üppiger zugeht als im strengen protestantischen Osnabrück. Gleich seinem berühmten Nachfolger in Wien hat auch der Westfälische Kongreß zeitweise mehr getan als Fortschritte gemacht, wobei eine schöne und kluge Frau, die Gemahlin des französischen Gesandten, den gesellschaftlichen Mittelpunkt bildete. Das alles ist nicht nur ein Stück Kulturgeschichte, sondern auch ein Stück Rechtsgeschichte. Denn damals wurde der gesellschaftliche Typus des modernen Diplomaten geboren, der nicht nur in den Akten, sondern auch auf dem Parkett zu Hause sein muß. Die deutschen Reichstände hinkten dieser Entwicklung nach. Sie waren beim Westfälischen Kongreß in der Mehrzahl noch, wie man das seit der Rezeption des römischen Rechts gewohnt war, durch hochgelehrte und brave Doctores juris vertreten, die vor allem in die Atmosphäre von Münster nicht immer hineinpaßten.

Aber nicht nur gesellschaftliche Verpflichtungen, sondern auch ernstere Dinge hielten den Gang der Verhandlungen auf, so daß sich der Friedensschluß jahrelang hinzog. Man mußte sich durch eine unendliche Fülle von Material hindurcharbeiten. Dem Kongreß lagen nicht weniger als neun Friedensvereinbarungen vor, die schließlich in drei Friedensverträgen ihren Niederschlag fanden. Diese drei Friedensverträge waren:

1. der Sonderfriede zwischen den Niederlanden und Spanien vom 15. Mai 1648;
2. der Frieden von Osnabrück zwischen dem Kaiser und der Krone Schweden, durch Handschlag in Osnabrück beschworen am 6. August 1648, unterzeichnet gemeinsam mit dem Frieden von Münster zu Münster am 24. Oktober 1648.
3. der Frieden von Münster zwischen dem Kaiser und der Krone Frankreich vom 24. Oktober 1648.

Durch die gemeinsame Unterzeichnung der beiden Verträge in Münster wurde die Einheit des Kongresses trotz des doppelten Tagungsortes noch einmal abschließend zum Ausdruck gebracht.

Nach dem Sonderfrieden zwischen den Niederlanden und Spanien vom 15. Mai 1648 kam es zu einer ernsten Krise, weil Extremisten die katholischen Mächte zur Fortführung des Krieges bewegen wollten. Auch sonst gab es genug Krisen und Momente, in denen man die Nerven verlieren konnte. So erklärte der schwedische Kanzler Oxenstierna bei dem Handel um die zehneinhalb Millionen Reichstaler Reparationen für Schweden, die schließlich auf fünf Millionen herabgesetzt wurden, er würde lieber den Krieg noch einmal 24 Jahre lang fortführen, als nachgeben. Nebenbei bemerkt waren die Reparationen damals ein sehr wichtiger Punkt aus einem ganz besonderen Grunde. Die Staaten brauchten unbedingt Geld zu einem Zweck, den wir heute etwa als „wirtschaftliche Demobilmachung“ bezeichnen würden. Sie konnten ihre Heere nicht einfach auflösen und entlassen, sondern mußten sie auch reichlich auszahlen. Sonst bestand die Gefahr, daß die Soldateska nicht auseinander ging und durch eine Militärrevolte die Sicherheit des Staates bedrohte. So war es ein Hauptanliegen des Kongresses, im Interesse der allgemeinen Sicherheit für alle Staaten die Demobilmachungskosten aufzubringen, um die es natürlich einen großen Schacher gab.

Und schließlich war der Frieden nach der Unterzeichnung am 24. Oktober 1648 noch nicht durchgeführt. Die Ratifikation des Friedens erfolgte erst am 18. Februar 1649. Und über die Durchführung, die „Exekution“ des Friedens, verhandelte man noch bis 1650 in Nürnberg. Denn vieles war unklar und bedurfte genauer Durchführungsvorschriften, wie die Bestimmungen über die Restitution des Vorkriegsbesitzes, den Schuldner- und Vollstreckungsschutz. Wir haben ja heute einen Begriff davon, wie schwierig derartige Materien, vor allem nach den Wirrnissen eines langen Krieges, zu regeln sind.

Für den Rechtshistoriker ist interessant, daß in Nürnberg das große Friedensmahl stattfand, das von dem Nürnberger Maler v. Sandrart in einem berühmten Gemälde verewigt worden ist. Darin steckt uralte Rechtssymbolik. Der Frieden ist erst dann wirklich vollständig, wenn man sich wieder an einen Tisch zum gemeinsamen Mahl setzt, nachdem so lange das Tischtuch zwischen den streitenden Parteien zerschnitten war.

Der Westfälische Frieden hat zwei Seiten, eine völkerrechtliche und eine staatsrechtliche. Wir haben es völkerrechtlich nach äußerer Form und innerem Gehalt mit einer eigentümlichen Übergangserscheinung zu tun. Die äußere Form weist insofern noch in das Mittelalter zurück, als sowohl das Instrumentum Pacis Osnabrugense als auch das Instrumentum Pacis Monasteriense in lateinischer Sprache abgefaßt sind. Das bedeutet einen gewissen Konservatismus, der den wirklichen Gegebenheiten auf dem Kongreß nicht mehr entsprach. Dort wurde vielfach, trotz der gelehrten Doktoren, welche die Reichsstände geschickt hatten, in modernen Sprachen verhandelt, wobei das Französische dominierte und damit seine Entwicklung zur Diplomatensprache der nächsten Jahrhunderte antrat.

Dagegen ist der Westfälische Frieden seinem inneren Gehalt nach ein moderner völkerrechtlicher Vertrag. Ja, er ist darüber hinaus der erste Versuch eines modernen völkerrechtlichen Systems. Wenn davon natürlich auch kein Wort in ihm enthalten ist und er insofern dem Völkerbundspakt oder der Charta der UN unserer Tage in keiner Weise verglichen werden kann, so ist es doch kein Zufall, daß in der Theorie die ersten Völkerbundssysteme wie Campanellas Sonnenstaat und Sully's Memoiren mit seinem Plan vom ewigen Frieden demselben 17. Jahrhundert angehören. Nachdem die Idee des *Unum corpus christianum*, des einen unzerreißbaren Leibes der Christenheit, durch die Reformation aufgehört hatte, das Abendland zu formen, und seitdem nach den Lehren der Staatsräson im Sinne Machiavellis die souveränen Staaten zu einander belauernden Raubtieren im rechtlosen Raum geworden waren, hatte dieser Gestaltwandel Europas notwendig zu dem *bellum omnium contra omnes* des Dreißigjährigen Krieges führen müssen.

Nun galt es, aus diesem rechtlosen Zustand herauszukommen, gleichsam einen Ur- und Gesellschaftsvertrag der sich bekämpfenden Staaten zu schließen. So wuchs aus Notwendigkeiten heraus neues Recht. Nicht umsonst hatte der forschende Geist eines Hugo Grotius juristisches Neuland beschreitend in dem Werk über das Seebeuterecht, und dann in dem berühmten *jus bellica pacis* das unbekanntes Terrain zwischen souveränen Staaten abgetastet. Das alles fand im Westfälischen Frieden seinen ersten praktischen Niederschlag und schuf — man kann sagen bis in unsere Tage hinein — die Ordnung Europas. Das Vertragswerk hatte zwar nicht den Zweck, eine Völkerrechtsgemeinschaft zu organisieren, aber es bewies dadurch, daß es in dieser Weise zustande kam, ihre Existenz und zugleich ihre Notwendigkeit.

Eine *pax Christiana, universalis, perpetua*, ein christlicher, allgemeiner und ewiger Friede, war nach Artikel 1 beider Instrumente, des von Osnabrück und des von Münster, das Ziel des Vertragsschlusses. Deswegen enthielten beide Instrumente eine gleichlautende Amnestieklausel. Auf beiden Seiten sollte *perpetua oblivio et amnestia*, ewiges Vergessen und Vergeben, aller der gegenseitig begangenen feindseligen Handlungen herrschen. Auch damit war eine Institution geschaffen, die fast dreihundert Jahre in Geltung bleiben sollte. Erst nach dem ersten Weltkrieg kommt, zuerst im Versailler Vertrag, die Wendung in der Richtung, daß Kriegsverbrechen beim Friedensschluß nicht mehr selbstverständlich amnestiert sind, sondern einer gerichtlichen Verfolgung ausgesetzt bleiben.

Eine weitere lang fortwirkende Bestimmung des Westfälischen Friedens betrifft die internationalen Ströme. Der Begriff wird zwar noch nicht klar herausgestellt. Aber der Gedanke, daß bei einem Strom wie dem Rhein, der durch so vieler Herren Länder fließt, die Schifffahrt nach Möglichkeit juristisch ungehemmt sein soll, kommt deutlich zum Ausdruck.

Die vielen Bestimmungen des Westfälischen Friedens über Gebietsveränderungen der beteiligten Staaten interessieren uns heute nicht mehr im einzelnen. Zu oft ist seither manches herüber und hinüber gegangen. Man denke nur an das Schicksal des Elsaß. Dagegen ist zweierlei in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse:

Auch der Westfälische Frieden zeigt an einigen Stellen, gerade was die Umschreibung des Staatsgebietes angeht, wie so mancher völkerrechtliche Vertrag nach ihm, die gewußte und gewollte Unklarheit. Die territorialen Rechte Frankreichs im Westen sind bewußt unklar ausgedrückt. Man weiß z. B. bei den drei Bistümern Metz, Toul und Verdun nicht, ob das weltliche Gebiet oder das Gebiet der kirchlichen Diözese gemeint ist, wie weit die lehensmäßig abhängigen Gebiete mit erfaßt sind usw. Schaut man hinter die Kulissen des Kongresses, — schon im 17. Jahrhundert erschien ein Buch über die Arcana, die Geheimnisse, des Westfälischen Friedens —, so entpuppt sich diese Unklarheit nicht als juristischer Kunstfehler, sondern als feinstes Spiel der Diplomatie. Man konnte sich nicht einig werden und verdeckte die mangelnde Einigung durch Unklarheit. Außerdem wollte der Kaiser den Reichsständen gegenüber verschleiern, wieviel er eigentlich vom Reichsgebiet abgetreten hatte. Und ebenso war Frankreich daran gelegen, im Augenblick bescheiden zu erscheinen. Aber man war sich auch klar über den geheimen Vorbehalt Frankreichs, zu gegebener Zeit durch eine andere Interpretation seiner Rechte auf Metz, Toul und Verdun und ebenso seiner Rechte im Elsaß diese augenblickliche Bescheidenheit fallen zu lassen.

Eine zweite territoriale Regelung von geschichtlichlicher Bedeutung bis in unsere Tage hinein ist die Loslösung der Schweiz vom Reich. Sie beginnt schon am Ende des 15. Jahrhunderts mit dem Frieden von Basel 1499, der die Eidgenossenschaft von der Jurisdiktion des Reichskammergerichts ausnimmt, das wenige Jahre vorher, 1495, gegründet worden war. Aber das Reichskammergericht hatte diese Regelung immer bekämpft; es hatte sie insbesondere in dem Sinne eng ausgelegt, daß nur die Kantone, die 1499 bereits zur Eidgenossenschaft gehörten, die Exemption genossen, während für die später hinzugekommenen die Jurisdiktion weiter in Anspruch genommen wurde. So war die Schweizer Frage auf dem Friedenskongreß in erster Linie eine Rechtsfrage und wurde als solche von dem Vertreter der Eidgenossenschaft, dem bedeutenden Basler Bürgermeister Wettstein, geschickt durchgeföhrt. Seine Methoden erinnern an diejenigen moderner Schweizer Diplomatie. Es wird berichtet, daß Wettstein derjenige Gesandte war, der das ungeteilte Wohlwollen aller übrigen genoß.

Die Dinge liefen schließlich darauf hinaus, daß ein Gutachten des Reichshofrates in Wien eingeholt wurde, der wie üblich eine dem Reichskammergericht entgegengesetzte Auffassung vertrat. Das Gutachten ging davon aus, daß sich die Schweiz seit dem Frieden von Basel politisch und rechtlich mit dem Reich auseinandergelebt hatte. Und darin

hatte der Reichshofrat vollkommen recht. Während das Reich im Dreißigjährigen Krieg vom Kriegslärm durchtobt wurde, war es der Schweiz gelungen, neutral zu bleiben. So war sie, wie heute auch, eine andere Welt geworden, eine Welt des Friedens.

In diesem Zusammenhang soll eine Stelle aus Grimmelshausens *Simplicissimus* wiedergegeben werden, die beweist, wie sehr der Reichshofrat im Recht war. *Simplicius Simplicissimus* besucht während des Krieges die Schweiz, das einzige Land, „darin der liebe Friede noch grünte“ und berichtet, was er dort gesehen hat:

„Das Land kam mir gegen andere deutsche Länder so fremd vor, als wenn ich in Brasilien oder China wäre. Da sah ich die Leute im Frieden handeln und wandeln; die Ställe standen voll Vieh, die Bauernhöfe liefen voll Hühner, Gänse und Enten, die Straßen wurden sicher von Reisenden gebraucht, die Wirtshäuser saßen voll Leute, die sich lustig machten. Da war ganz und gar keine Furcht vor dem Feinde, keine Sorge vor Plünderung und keine Angst, sein Gut, Leib und Leben zu verlieren. Ein jeder lebte sicher unter seinem Weinstock und Feigenbaum, und zwar, gegen andere deutsche Länder zu rechnen, in lauter Wollust und Freude, also daß ich dieses Land für ein irdisches Paradies hielt, wiewohl es von Natur rauh genug zu sein schien.“

Dadurch, daß die Schweiz seit dem Frieden von Basel der Jurisdiktionsgewalt des Reichskammergerichts widerstrebt hatte, ein Zustand, der im Westfälischen Frieden endgültig legalisiert wurde, ist eine für die gesamteuropäische Rechtsgeschichte entscheidende Wendung eingetreten. In der für die Rezeption des römischen Rechts maßgebenden Zeit nach 1500 wirkte das Reichskammergericht, das nach des Reiches gemeinen Rechten, also nach römischem Recht richtete, nicht in die Schweiz hinein. Auf diese Weise ist die Schweiz ein Gebiet des deutschen Rechts geblieben, das wohl von Westen her dem vernünftigen Einfluß des römischen Rechts offen war, es aber nicht sklavisch rezipierte. Es ist so der Boden bereitet worden, auf dem eine Großtat moderner Kodifikation, das Schweizerische Zivilgesetzbuch von 1907, wachsen konnte.

Nicht minder bedeutsam als die völkerrechtlichen sind die staatsrechtlichen Auswirkungen des Westfälischen Friedens. Das Vertragsinstrument nimmt eine eigentümliche Zwitterstellung zwischen Völkerrecht und Staatsrecht ein. Außerlich gesehen liegen nur zwei völkerrechtliche Verträge vor, der Vertrag des Kaisers mit Frankreich und der Vertrag des Kaisers mit Schweden. Aber zugleich war in beiden Verträgen die Bestimmung enthalten, daß sie in Zukunft als *perpetua lex et pragmatica Imperii sanctio*, also als ewiges Gesetz und pragmatische Sanktion des Reiches zu gelten hätten. Sie sollten, wie es wenige Jahre später der Regensburger Jüngste Reichsabschied von 1654 formulierte „gleich andern des Heiligen Reichs Fundamental-Satz und -Ordnungen verbundlich seyn.“

Damit ist bereits in der Geburtsstunde des modernen Völkerrechts ein Problem aufgetreten, das uns bis zum heutigen Tage zu schaffen

macht. Es handelt sich um die Frage, inwieweit Völkerrecht, das seiner Natur nach zwischenstaatliches Recht ist, auch als innerstaatliches Recht wirken kann. Heute stehen wir vom Kontrollratsrecht bis zum Besatzungsstatut wieder mitten in dieser Problematik darinnen. Der Westfälische Frieden hat die Frage auf eine einfache und praktische Weise klar gelöst. Man war offenbar der Auffassung, daß durch völkerrechtlichen Vertrag nicht ohne weiteres inneres Reichsstaatsrecht geschaffen werden könnte. Deswegen wurde bestimmt, daß die Verträge von Osnabrück und Münster dem nächsten Reichsabschied und der Kaiserlichen Wahlkapitulation eingefügt werden sollten. Das ist dann insbesondere im Jüngsten Reichsabschied von 1654 geschehen.

Auf diese Weise ist der Westfälische Frieden zu einem grundlegenden Verfassungsgesetz des Reichs geworden. Diese Tatsache gibt zu interessanten geschichtlichen Überlegungen Anlaß. Im allgemeinen geht man bei der Geschichte der modernen geschriebenen Verfassungen davon aus, daß ihr Typus nicht vor dem 18. Jahrhundert in Erscheinung tritt. Ihr Zeitalter, in dem wir noch mitten darinnen stehen, beginnt mit den amerikanischen Verfassungen und wird dann — mit Ausnahme von England — durch die Verfassungen der französischen Revolution für Europa und schließlich für die ganze Welt maßgebend. Im Gegensatz dazu kannte das Mittelalter und die beginnende Neuzeit nur einzelne Verfassungsgesetze wie z. B. die Magna Carta von 1215, die Goldene Bulle von 1356 oder die Regimentsordnungen von 1500 und 1521.

Gewiß ist der Westfälische Frieden noch kein kodifiziertes allgemeines Verfassungsgesetz im modernen Sinne. Das konnte und wollte er gar nicht sein. Er gehört äußerlich gesehen noch dem Typus des einzelnen Verfassungsgesetzes der älteren Zeit an. Und doch ist er bereits eine Übergangserscheinung zum modernen allumfassenden Verfassungsgesetz. Liest man nämlich die Verträge des Westfälischen Friedens auf ihren Gehalt für die Reichsverfassung durch, so finden wir tatsächlich schon alle Materien des modernen Verfassungsrechts vertreten. Da soll die Rechtsstellung des Kaisers als Staatsoberhaupt durch eine ständige Wahlkapitulation geregelt werden, da ist die Rechtsstellung der einzelnen Reichsstände entscheidend festgelegt, da sind erste Ansätze für das spätere Grundrecht der Religionsfreiheit gegeben. Es läßt sich also insofern eine Linie von Osnabrück und Münster zur Frankfurter Paulskirche, vom Jahre 1648 zum Jahre 1848 ziehen.

Das Reich, das im Westfälischen Frieden diese Fortbildung seiner Verfassung erfahren hat, ist in eigentümlicher Weise nur Objekt der Gesetzgebung gewesen. Vertragspartner der beiden Verträge mit Frankreich und Schweden war auf deutscher Seite nur der Kaiser, nicht das Reich. Das war logisch. Denn das Reich befand sich weder mit Schweden noch mit Frankreich im Krieg. Im Gegenteil: Die Reichsstände waren zum Teil mit Frankreich, zum Teil mit Schweden verbündet. Es liefen z. B. Heiratspläne zwischen dem jugendlichen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, dem späteren Großen Kurfürsten, und

Königin Christine von Schweden, der Tochter Gustav Adolfs, welche die Gründung eines protestantischen Großreiches um die Ostsee herum zum Gegenstand hatten. Und der süddeutsche Große Kurfürst jener Epoche, Maximilian von Bayern, war ein eifriger Förderer der französischen Politik. Aus allen diesen Gründen trat das Reich nicht als Vertragspartner in Erscheinung. Aber die Verträge wurden „im Namen aller Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reiches“ abgeschlossen. Und ein Ausschuß von kurfürstlichen, fürstlichen und reichsstädtischen Abgeordneten, die zu diesem Zweck besonders ausgewählt waren, unterzeichnete die Friedensinstrumente.

Unter diesen Umständen hätte die staatsrechtliche Geltung des Westfälischen Friedens nach wie vor zweifelhaft bleiben können. Denn der Kaiser war zu diesen tiefgreifenden Verfassungsänderungen des Reiches allein nicht befugt, und die Unterschrift einzelner Abgeordneter der Reichsstände ersetzte keinen Reichsschluß. Aber durch die ausdrückliche Erklärung des Westfälischen Friedens zu des Reiches Fundamental-Satz und -Ordnung auf dem Regensburger Reichstag wurden alle Zweifel behoben.

In der Tat ist das Reich, was in diesem Zusammenhang soviel heißt wie die Reichsstände, im Westfälischen Frieden, wenn es auch formal nur als Objekt der Gesetzgebung in Erscheinung trat, tatsächlich keineswegs nur als solches behandelt worden. Es war im Gegenteil das Bestreben der mit dem Kaiser verhandelnden Mächte, Frankreich und Schweden, die „Libertät“ des Reiches, wie man es damals nannte, zu stärken. Schweden trat ja durch Belehnung mit ausgedehnten norddeutschen Gebieten selbst in den Kreis der Reichsstände ein und ließ sich z. B. schon im Vertrag von Osnabrück selbst unbeschränkte Gerichtshoheit in seinen zum Reich gehörigen Ländern durch Gewährung des *privilegium de non appellando* erteilen.

Die Reichsgewalt erscheint durch den Westfälischen Frieden zwischen dem Kaiser und den Reichsständen zum mindesten als geteilt. Ja es läßt sich darüber hinaus ein starkes Übergewicht der reichsständischen Freiheiten feststellen. Ihr Recht der Landeshoheit, das *jus territorii et superioritatis* über ihre Untertanen, oder wie sich der französische Entwurf ausdrückte, das *droit de souveraineté*, wurde ausdrücklich anerkannt. Und nach außen wurde ihnen volle völkerrechtliche Verkehrsfähigkeit, das Recht Bündnisse zu schließen, zuerkannt. Nur sollten die Bündnisse nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet sein. Damit war dem sich auflösenden Reich eine seinem status entsprechende Verfassung gegeben. Ein geistvoller französischer Schriftsteller hat sie eine „wohlorganisierte Anarchie“ genannt. Aber es ist auch eine hohe Kunst, anarchische Zustände zu organisieren. Dafür haben wir heute wieder ein Verständnis bekommen. Der in Regensburg seit 1665 ständig tagende Reichstag, der ein die kaiserliche Regimentsführung dauernd überwachender Gesandtenkongreß der Reichsstände war, bringt sowohl die

Teilung der Hoheitsgewalt zwischen Kaiser und Reich als auch die deutsche Libertät unmittelbar zum Ausdruck.

Damit war der selbständige deutsche Klein- und Mittelstaat geboren. Er ist viel geschmäht worden, und in vielem mögen die anklagenden Stimmen recht haben. Aber wir haben die Pflicht, ihm auf seinem Gebiet auch Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Wieviel treue Beamtenarbeit, wieviel Verwaltungskunst und wieviel Ordnung der sozialen Zustände stecken dahinter. Und wieviel Werke von bleibendem Wert für die deutsche Kultur sind ihm zu verdanken. Ohne den deutschen Kleinstaat ist das harmonische Leben und Schaffen eines Goethe nicht denkbar. Wenn über ganz Deutschland, vor allem im Süden und Westen, kleine und kleinste Kulturmittelpunkte zerstreut sind, welche zu einem nicht geringen Teil dem Schicksal der Zerbombung, das die großen Städte betroffen hat, entgangen sind, so ist das eine Frucht ehemaliger Kleinstaaterei. Wir wollen und können sie nicht zurückwünschen, aber wir können, je mehr wir von ihr Abstand gewinnen, sie auch gerechter beurteilen.

Ein weiteres verfassungsrechtliches Ergebnis des Westfälischen Friedens ist die föderalistische Gestaltung des Reiches. Auch sie bedarf einer gerechten Beurteilung. Daß sie bei der Unzahl von Territorien, die in der föderalistischen Verfassung des damaligen Reiches zusammengefaßt waren, nur schwer funktionieren konnte, ist selbstverständlich. Aber auch hier gebietet die Gerechtigkeit eine gewisse Korrektur des üblichen Geschichtsbildes. Es ist in Regensburg nicht nur ödes Religionsgezänk betrieben und um Titel und Ehren gefeilscht worden, sondern es ist auch ehrliche Arbeit geleistet worden. Die beiden Verträge des Westfälischen Friedens tragen noch zwei Daten, den 14. und den 24. Oktober 1648, weil sie zwischen Katholiken und Protestanten geschlossen waren und die einen den Gregorianischen, die anderen den Julianischen Kalender gebrauchten. Ein Beschluß des Corpus Evangelicorum des Regensburger Reichstages nahm zum 1. März 1700 auch für die evangelischen Territorien Deutschlands den Gregorianischen Kalender an. Wir haben heute wieder ein Gefühl dafür bekommen, was eine solche Einheit auf kulturellem Gebiet, auch bei politischer Zerrissenheit, bedeuten kann.

Damit tritt uns das Recht des Westfälischen Friedens entgegen, dessen Fortwirkung wir am intensivsten empfinden. Es sind seine kirchlich-religiösen Normen. Die Bedeutung des Westfälischen Friedens auf diesem Gebiet läßt sich am einfachsten auf die Formel bringen, daß er das erste Fortschreiten von der staatlichen Parität zur persönlichen Toleranz bedeutet. Der Augsburger Religionsfrieden von 1555 hatte im schließlichen Gleichgewicht der Kräfte zwischen Alt- und Neugläubigen die Parität gebracht. Nach dem Grundsatz cuius regio illius religio gab es im allgemeinen nur geschlossen katholische und geschlossen protestantische Territorien, die sich gleichberechtigt gegenüber standen — Parität ohne Toleranz. Nur in einigen freien Reichs-

städten, wie z. B. Augsburg, gab es Bürger beider Konfessionen, die nebeneinander wohnten. Das gab Anlaß zu unendlichem Streit. Die Stadt Donauwörth verlor über solchen inneren Religionswirren ihre Reichsfreiheit und wurde bayerisch.

Im Gegensatz dazu brachte der Westfälische Frieden eine Lockerung des starren Grundsatzes *cuius regio illius religio*. Aus mancherlei rechtlichen Gründen konnte es seit 1648 vorkommen, daß Katholiken, Lutheraner und Reformierte, die durch den Westfälischen Frieden als dritte Religionspartei anerkannt wurden, nebeneinander wohnen und sich gegenseitig dulden mußten.

Das Normaljahr 1624 brachte unter Umständen eine solche Mischung der Konfessionen. Wenn ein Fürst die Konfession wechselte, konnte er seine Untertanen nicht mehr zum Übertritt zwingen, konnte aber neben ihnen Untertanen seines eigenen Glaubens dulden. Auf der Rechtsgrundlage des Westfälischen Friedens konnten beispielsweise in die lutherische fränkische Markgrafenstadt Bayreuth reformierte französische Hugenotten einwandern. Das von Katholiken und Protestanten bewohnte Fürstbistum Osnabrück wurde abwechselnd mit einem katholischen und einem evangelischen Bischof besetzt. Der letztere mußte aus dem Haus Braunschweig-Lüneburg sein.

Aber auch dort, wo den Andersgläubigen ein öffentlicher Kultus nicht gestattet war, wurde grundsätzlich, allerdings mit Ausnahme für manche Gebiete, die *devotio domestica*, die Andacht zu Hause, zugelassen und die Teilnahme am Gottesdienst der eigenen Konfession in einem benachbarten andersgläubigen Gebiet nicht verboten. Wie intensiv die rechtlichen Formulierungen, die Unterscheidung des Westfälischen Friedens zwischen *devotio domestica* und *cultus publicus* in das deutsche Rechtsdenken eingegangen sind, beweist die Tatsache, daß sie noch in Artikel 142 der Bayerischen Verfassung von 1946 wiederkehren. Dort wird im Rahmen des Grundrechtes der Religionsfreiheit die „Freiheit der Vereinigung zu gemeinsamer Hausandacht“ und „zu öffentlichen Kulthandlungen“ garantiert.

Am fortschrittlichsten erscheint uns in dieser Beziehung Artikel V § 35 des Friedens von Osnabrück. Er lautet in deutscher Übersetzung: „Ob aber die Untertanen katholisch oder Augsburger Bekenntnisses sind, sollen sie nirgendwo verachtet werden, noch von der Gemeinschaft des Verkehrs, der Handwerker oder Gilden, von Erbschaften, Vermächtnissen, Hospitälern, Aussätzigenheimen, Almosen oder anderen Rechten und Verbindungen, noch viel weniger von den öffentlichen Friedhöfen und der Ehre des Begräbnisses ausgeschlossen sein oder soll für die Gewährung des Begräbnisses von den Überlebenden etwas außer den Gebühren jeder Pfarrkirche, die für die Toten gewöhnlich gezahlt werden, verlangt werden; sondern in diesen und ähnlichen Dingen sollen sie gleiches Recht mit den Mitbürgern haben, von gleicher Gerechtigkeit und gleichen Schutz gesichert.“

Und ebenso fortschrittlich klingt heute im 20. Jahrhundert das Auswanderungs- und Ausweisungsrecht für Andersgläubige: Artikel V § 57 des Osnabrücker Friedens gewährte eine fünfjährige Frist und bestimmte: „Man ist aber übereingekommen, daß von den Landesherren jenen Untertanen, die im genannten Jahre (1624) weder öffentliche noch private Religionsübung gehabt und demnach zur Zeit der Veröffentlichung des vorliegenden Vertrages im Gebiet unmittelbarer Stände wohnend angetroffen werden, eine Frist von mindestens fünf Jahren, denen aber, die nach Veröffentlichung des Friedens die Religion wechseln, mindestens von drei Jahren zur Auswanderung gestellt werden soll, wenn sie keine längere Frist erhalten können; es sollen auch den freiwillig oder gezwungen Auswandernden nicht Zeugnisse über Geburt, edle Herkunft, Entlassung, Gewerbeausbildung, anständiges Leben vorenthalten werden, auch sollen sie nicht mit ungebräuchlichen Verpflichtungen oder unbillig gesteigerter Versteuerung des mitgenommenen Vermögens belastet werden, noch viel weniger soll den freiwillig Auswandernden ein Hindernis unter dem Vorwand der Leibeigenschaft oder unter einem anderen bereitet werden.“

Selbstverständlich wäre es falsch, die durch den Westfälischen Frieden an Hand dieser Bestimmungen geschaffenen Verhältnisse nun einseitig idealisieren zu wollen. Eine raffinierte Politik fand immer Mittel und Wege, sie zu umgehen. Man ließ z. B. die andersgläubigen Untertanen, einfache Laien, die sich zu einer bestimmten Konfession bekannten, in den Glaubenslehren dieser Konfession von einem beschlagenen Theologen prüfen. Und wenn sie dann in irgendeiner Beziehung von dem offiziellen Dogma ihrer Religion aus Unkenntnis abwichen, wurde festgestellt, daß sie ja gar nicht zu dieser durch den Westfälischen Frieden geschützten Konfession gehörten, sondern außerhalb des Friedens stehende Sektierer seien.

Und daß die durch das Normaljahr 1624 geschaffenen Simultankirchenverhältnisse, die den Gebrauch einer Kirche zwei Konfessionen einräumten, reibungslos funktioniert hätten, wird niemand zu behaupten wagen. Prozesse um Simultankirchen hat es bis in unsere Tage hinein gegeben. Die religionsrechtlichen Normen des Westfälischen Friedens waren also nicht der Boden, auf dem die Konfessionen sofort friedlich miteinander lebten. Das war auch wirklich nicht zu verlangen, nachdem man ja noch nicht einmal in derselben Stadt miteinander Frieden schließen konnte. Aber sie waren doch die Plattform, auf der man, wenn auch oft streitend und miteinander ringend, sich schließlich zusammenfand. Sie wurden einfach unentbehrlich. Das beweist am besten die Tatsache, daß nach der Nichtigerklärung des bisherigen Reichsrechts und damit des Westfälischen Friedens durch die Rheinbunds-Akte vom 12. Juli 1806, diese unentbehrlichen Normen einfach gewohnheitsrechtlich weiterlebten. Das führende Staatsrecht des deutschen Bundes von Klüber hat diese gewohnheitsrechtliche Rezeption des Westfälischen Friedens anerkannt. In dieser Form kann sein Recht heute noch lebendig sein.

Mit dieser allmählichen Zusammenführung der Konfessionen in Deutschland hat der Westfälische Frieden seine größte Leistung vollbracht. Der Zeitpunkt, den Artikel V § 1 des Friedens von Osnabrück so umschreibt:

„bis man sich durch Gottes Gnade wegen der Religion selbst wird geeinigt haben“ ist zwar immer noch nicht gekommen. Aber wir haben vielleicht als schönste Frucht der letzten schweren Jahrzehnte einen weitgehenden inneren Frieden unter den Konfessionen zu verzeichnen, der aus dem erzwungenen äußeren Frieden der Instrumente von Osnabrück und Münster langsam herausgewachsen ist. Den erzwungenen Simultaneen des Normaljahres 1624 sind in den letzten Jahren des zweiten Weltkrieges und in der gegenwärtigen Nachkriegszeit aus der Flüchtlingsnot heraus zahlreiche freiwillige Simultaneen gefolgt, indem sich die Konfessionen ihre Kirchen im Falle der Not gegenseitig zum Gebrauch einräumen. Eine erfreulichere Fernwirkung eines 300 Jahre alten Gesetzes wird sich wohl selten feststellen lassen.

Im Jahre 1898 sprach zum zweihundertfünfzigjährigen Jubiläum des Westfälischen Friedens der bedeutende Historiker Heinrich Finke die Worte: „Wir mußten durch einen solchen Krieg hindurch gehen, um die Grundlagen des konfessionellen, des religiösen Friedens zu finden, den wir heute haben.“ Diese Entwicklung hat sich in den letzten fünfzig Jahren im verstärkten Maße fortgesetzt. Vielleicht dürfen wir aus dem, was vom Westfälischen Frieden heute noch wirksam ist, in unserer gegenwärtigen schweren Zeit den Trost schöpfen, daß auch wir durch sie um einer besseren Zukunft willen hindurchgehen müssen.

ROLAND STEINACKER:

Erinnerung an 1548

Von allen Seiten wurde die Erinnerung an das Jahr 1848 aufgefrischt und das Erbe, das dieses Jahr dem deutschen Volke hinterlassen hat und seine geschichtliche Bedeutung gewürdigt. Ähnlich, wenn auch nicht in demselben Maße, gedachte man auch des Jahres 1648. Ganz vergessen hat man aber scheint des Jahres 1548. Und doch bedeutet dieses Jahr in der Geschichte unseres Volkes und unserer Kirche nicht weniger, sondern eigentlich mehr als 1648 und 1848. Ja, man könnte sogar sagen, es zeigt eine gewisse Ähnlichkeit mit der Lage der Jahre 1945—1948. Der Zusammenbruch dieser Jahre ist gewiß noch schrecklicher als der von 1547—1552. Aber, so wie heute Deutschland wehrlos zu den Füßen der Siegermächte liegt, so lag damals Deutschland zu den Füßen des Siegers, Kaiser Karls V., dessen spanisches Weltreich unüberwindlich schien. So wenig wir heute einen Ausweg aus dem Elend sehen, so wenig schien es damals möglich, sich von der spanischen Knechtschaft frei zu machen. Kein Mensch konnte ahnen, was dann 1552 geschah, und daß 1555 der Augsburger Religionsfriede den Kaiser um alle Erfolge seines Sieges